

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 714/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Dezember 1968

Reg. Hauptsekretär
Schriftführer Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	und
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,	
Bundessozialrichter	S a a l m a n n	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	

für Recht erkannt:

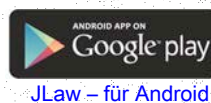
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli
1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an dieses Gericht zu-
rückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1917 geborene Kläger trat im Herbst 1936 als Freiwilliger bei der Luftwaffe ein. Seit Sommer 1939 befand er sich in der Flugzeugführerausbildung und erwarb sämtliche Flugzeugführerscheine. Im Jahre 1940 verpflichtete er sich rückwirkend ab Herbst 1936 als Berufssoldat auf 12 Jahre ; bei Kriegsende war er Feldwebel. Seit 1945 ist der Kläger als Angestellter bei der Versorgungsverwaltung beschäftigt.

Mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden, Außenstelle Karlsruhe, vom 12. März 1948 und Ergänzungsbescheid vom 25. Februar 1949 wurden als Leistungsgrund nach dem KB-Leistungsgesetz anerkannt: "Kropfbildung mit Magen-, Darm-, Herz- und nervösen Störungen" bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50%.

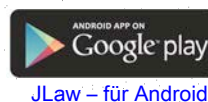
Prof. Dr. S...../Dr. T..... (Medizinische Universitätsklinik Heidelberg) kamen in einem Gutachten vom 5. Juni 1951 zu dem Ergebnis, die Kropfbildung sei auf anlagemäßig-konstitutionelle Faktoren zurückzuführen; ein krankhafter kb-bedingter Organbefund sei nicht nachzuweisen. Im Umanerkennungsbescheid vom 19. November 1951 wurde die Anerkennung der Versorgungsleiden wegen der Bindungswirkung von § 85 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) aufrechterhalten, die Rentenzahlung jedoch eingestellt mit der Begründung, daß der gesetzliche Mindestgrad der MdE von 25% nicht erreicht werde. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil des Obergerichts (OVA) Karlsruhe vom 13. November 1953 zurückgewiesen.

Im März 1957 stellte der Kläger den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins. Er gab dabei an, er habe den Beruf eines Zivilflugzeugführers angestrebt. Sein Einkommen als Flugkapitän

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

würde ungleich höher liegen als sein jetziges Einkommen als Angestellter bei der Versorgungsverwaltung nach TO A V b. Durch Bescheid des Versorgungsamtes (VersorgA) Karlsruhe vom 17. März 1959 wurde der Antrag des Klägers abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers war erfolglos (Bescheid des Landesversorgungsamtes -LVersorgA- Baden-Württemberg vom 3. August 1959). Das Sozialgericht (SG) Mannheim hatte die Klage durch Urteil vom 10. Dezember 1960 abgewiesen. Dieses Urteil wurde durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg aufgehoben und die Sache gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Das SG Mannheim hat weitere Beweiserhebungen durchgeführt und die Klage durch Urteil vom 16. Juni 1965 erneut abgewiesen.

Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 19. Juli 1966 zurückgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt, das Gericht habe sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger den Beruf eines Zivilflugzeugführers angestrebt habe. Zwar hätten die Zeugen bestätigt, daß der Kläger sehr flugsportbegeistert gewesen sei und Flugzeugführer habe werden wollen. Dabei habe es sich aber nur um berufliche Erwägungen gehandelt, wie sie in der flugsportbegeisterten Jugend damals üblich gewesen seien; jedenfalls könne daraus der Nachweis für ernste Berufsabsichten nicht entnommen werden. Überdies habe sich der Kläger mit 23 Jahren für 12 Jahre als Berufssoldat verpflichtet. Eher könne daher angenommen werden, daß der Kläger Berufsunteroffizier und Flugzeugführer bei der Luftwaffe habe werden wollen. Bei einer Wiederverwendung in der Luftwaffe der Bundeswehr hätte der Kläger durchaus den Rang eines Oberleutnants erreichen können. Aber auch damit lasse sich eine besondere berufliche Betroffenheit nicht begründen, denn das Gehalt eines Oberleutnants entspreche "etwa" den Einkommensverhältnissen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

eines Angestellten nach BAT V b, so daß ein sozialer oder wirtschaftlicher Abstieg nicht zu erkennen sei.
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 17. August 1966 zugestellt, der dagegen mit Schriftsatz vom 13. September 1966, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 14. September 1966, Revision einlegte. In seinem Schriftsatz vom 7. November 1966, der innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist eingegangen ist und auf den Bezug genommen wird, rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Er trägt dazu vor, die Beweiswürdigung des LSG sei fehlerhaft, da nicht alle Beweismittel vollständig berücksichtigt worden seien. Durch die Zeugenaussagen sei bewiesen, daß er sich schon früh für den Flugsport interessiert und die feste Absicht gehabt habe, Zivilflugzeugführer zu werden. Bei der Luftwaffe habe er alle Flugscheine erworben; das sei das geeignete Sprungbrett für die Zivilflugzeugführerlaufbahn gewesen. Mit seiner Verpflichtung zum Berufssoldaten, die er notgedrungen während des Krieges eingegangen sei, habe er seine Pläne nicht aufgegeben. Infolge der anerkannten Schädigungsfolgen sei er nicht mehr flugtauglich. Die Feststellungen des LSG, was er als Fliegeroffizier hätte verdienen können, beruhten auf reinen Hypothesen; das LSG hätte darüber weitere Ermittlungen anstellen müssen. Das Einkommen eines Oberleutnants bei der Luftwaffe einschließlich sämtlicher Zulagen betrage heute 1.877,26 DM, während er als Angestellter nur 1.285,-- DM verdiene. Selbst bei Berücksichtigung des im Verhältnis zu einem Lufthansakapitän wesentlich niedrigeren Einkommens eines Fliegeroberleutnants ergebe sich somit eine erhebliche Einkommenseinbuße im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG. Die genauen Zahlen hätten durch weitere Sachaufklärung, insbesondere durch Auskünfte des Bundesverteidigungsministeriums und der Lufthansa geklärt werden müssen.

Der Kläger beantragt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

unter Aufhebung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 19. Juli 1966 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung dem abschließenden Urteil vorzubehalten.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das Urteil des LSG für richtig und trägt dazu vor, eine fehlerhafte Beweiswürdigung liege nicht vor. Der Nachweis, daß der Kläger den Beruf eines Zivilflugzeugführers angestrebt habe, sei nicht erbracht. Der Kläger habe die sonstigen Voraussetzungen für den Beruf des Zivilflugzeugführers - Abitur oder vergleichbarer Schulabschluß und gute englische Sprachkenntnisse - nicht erfüllt. Für den vom LSG angestellten Einkommensvergleich sei eine weitere Sachaufklärung nicht notwendig gewesen, da Zulagen, insbesondere die Gefahrenzulage als Flugzeugführer, die als Aufwandsentschädigung zu gelten habe, außer Betracht bleiben müßten.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - auch rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht in Betracht kommt, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; vgl. BSG 1, 150). Der Kläger rügt in seiner Revisionsbegründung in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



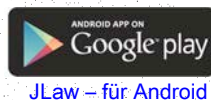
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorschriften der §§ 103 und 128 SGG. Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt, so genügt es, wenn einer dieser Verfahrensmängel vorliegt und die Revision trägt. In einem solchen Falle kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (ständige Rechtsprechung; s. dazu BSG in SozR § 162 Nr. 122). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 103 SGG. Nach dieser Vorschrift erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen; es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Über den Umfang der für die Erforschung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen entscheidet der Tatrichter im Rahmen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Für die Frage, ob das LSG diese Pflicht nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem LSG im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das LSG zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (vgl. BSG 2, 84 und SozR SGG § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20). Die Pflicht zur Sachaufklärung bezieht sich auf die Feststellung des Sachverhalts, d. h. auf die Feststellung von Tatsachen, auf die die einschlägigen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, der Nachweis sei nicht erbracht, daß der Kläger den Beruf eines Zivilflugzeugführers vor seiner Schädigung angestrebt hat. Das LSG fährt dann fort, daß der Kläger eher zum Berufsunteroffizier bzw. -offizier der Luftwaffe hin tendiert habe als zu dem eines zivilen Flugzeugführers und daß er bei seinen flugtechnischen Kenntnissen und entsprechenden Erfahrungen durchaus den Rang eines Oberleutnants in der Luftwaffe der Bundeswehr habe erreichen können. Anschließend folgt nur noch der Satz : "Aber auch damit läßt sich eine besondere



- 7 -

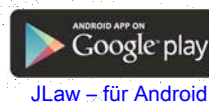
berufliche Betroffenheit nicht begründen, denn das Gehalt eines Oberleutnants entspricht etwa den Einkommensverhältnissen des Klägers nach BAT V b, so daß ein sozialer oder wirtschaftlicher Abstieg des Klägers entfällt". Das LSG ist somit ersichtlich davon ausgegangen, daß auch das Vergleichseinkommen des Klägers bei einer etwaigen Verwendung als Fliegeroffizier geprüft werden mußte. In seiner Revisionsbegründung weist der Kläger jedoch zu Recht darauf hin, daß das Berufungsgericht insoweit keine Ermittlungen angestellt habe und die entsprechenden Feststellungen "auf bloßen Hypothesen" beruhten. Ohne nähere Begründung für seine Feststellung hat das LSG eine Verwendung des Klägers als Oberleutnant der Luftwaffe angenommen. Demgegenüber hatte der Kläger bereits in seiner Berufungsbegründung (Schriftsatz vom 10. August 1965) vorgetragen, daß er "heute zumindest den Dienstgrad eines Oberleutnants, wenn nicht gar eines Hauptmanns" erreicht hätte. Wenn das LSG eine Tätigkeit des Klägers als Fliegeroffizier in Betracht gezogen hat, war eine Auseinandersetzung mit der Frage unerläßlich, ob der Kläger als Oberleutnant oder als Hauptmann einzustufen ist, da nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) idF vom 18. Dezember 1963 (BGBl I 917) und der dazu erlassenen Bundesbesoldungsordnung (BBesO) ein Oberleutnant der BesGr A 9 - mit unwiderfälliger, ruhegehalttsfähiger Zulage von 50,-- DM - und ein Hauptmann der BesGr A 11 angehörte. Die von dem Kläger in seinem Schriftsatz vom 12. Oktober 1967 angegebene Einstufung eines Oberleutnants in die BesGr A 10 ist erst durch das 1. Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (1. BesNG) vom 6. Juli 1967 (BGBl I 629) und die dazu erlassene BBesO erfolgt und konnte daher vom LSG bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigt werden. Da das LSG nicht dargelegt hat, daß es die Frage des für den Kläger erreichbaren Dienststranges aus eigener Sachkenntnis entscheiden konnte, hätte es sich gedrängt fühlen müssen, eine Auskunft des Bundesministers für Verteidigung oder der nachgeordneten Luftwaffen-Dienststellen einzuholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

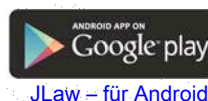
Die weitere Feststellung des LSG, daß das Gehalt eines Oberleutnants "etwa" den Einkommensverhältnissen des Klägers nach BAT V b entspricht, entbehrt gleichfalls der Genauigkeit und läßt den Revisionsangriff als zutreffend erscheinen. Zwar können die dem Kläger zustehenden Gehaltsbezüge aus der BBesO und dem BAT abgelesen werden, so daß ein echter Zahlenvergleich im Urteil möglicherweise entbehrlich war. Das LSG hat jedoch übersehen, daß an aktive Flugzeugführer eine besondere Fliegerzulage gezahlt wird. Diese Fliegerzulage ist zwar erst durch das 2. Gesetz zur Änderung des BBesG vom 26. August 1966 (BGBl I 526) in das Besoldungsgefüge eingebaut worden und beträgt seither 250,-- DM. Nach den "Richtlinien für die Gewährung einer Fliegerzulage" (Neufassung vom 23. September 1963, Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung 1963, S. 510) wurde sie jedoch schon vor diesem Zeitpunkt gezahlt und betrug damals 180,-- bis 300,-- DM. Für die Revisionsentscheidung kann dahinstehen, ob diese Fliegerzulage, die "zum Ausgleich von Mehraufwendungen" gezahlt wird, bei einem Einkommensvergleich zu berücksichtigen ist. Jedenfalls mußte das LSG Ermittlungen über die Höhe und die Voraussetzungen dieser Fliegerzulage und etwaiger sonstiger Zulagen anstellen und durfte sich nicht mit der einfachen Feststellung begnügen, daß das Gehalt eines Oberleutnants "etwa" den jetzigen Gehaltsbezügen des Klägers entspricht.

Die Statthaftigkeit der Revision ist daher gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegeben, so daß es auf die weiteren Revisionsrügen nicht mehr ankam. Ebensowenig brauchte entschieden zu werden, ob die Berechnungen, die der Kläger in seinen Schriftsätzen vom 12. Oktober 1967 und 8. November 1967 angestellt hat, richtig sind oder auf einer Verkennung der Rechtslage beruhen. Der Senat konnte nicht in der Sache selbst entscheiden, da noch weitere tatsäch-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liche Erhebungen und Feststellungen über den erreichbaren Dienstrang des Klägers und die zu erzielenden Einkünfte erforderlich sind. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)